

3164 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird (Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1986)

Mit der Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl.Nr. 490/1984, wurde die Organisation der Gemeindeverbände in die Gesetzgebungskompetenz der Länder übertragen. Im Bereich des Staatsbürgerschaftsrechts sind als solche Gemeindeverbände die "Staatsbürgerschaftsverbände" eingerichtet. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen daher die bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Organisation der Staatsbürgerschaftsverbände aufgehoben werden. Eine zweite Änderung soll Härtefälle vermeiden. Durch die Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1983 wurde den vor dem 1. September 1983 geborenen ehelichen Kindern österreichischer Mütter, die auf Grund der früheren Rechtslage mit der Geburt die österreichische Staatsbürgerschaft der Mutter nicht erwerben konnten, beziehungsweise jenen Kindern, die die mit der Geburt erworbene österreichische Staatsbürgerschaft infolge Legitimation verloren haben, unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eingeräumt, bis 1. September 1986 die österreichische Staatsbürgerschaft bevorzugt zu erwerben. Diese Frist soll nun bis 31. Dezember 1988 verlängert werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. Juli 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird (Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1986), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 07 07

Rosl Moser
Berichterstatter

Dr. Bösch
Obmann